



EIDGENÖSSISCHE
TURNVETERANEN-VEREINIGUNG ETV
GLATT- UND LIMMATTAL

Statuten

2. April 2016

Einleitung

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

- | | |
|------------|--|
| 2. a.o. MV | <i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i> |
| ETVV G+L | <i>Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung Glatt- und Limmattal</i> |
| ETVV | <i>Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung</i> |
| GPK | <i>Geschäftsprüfungskommission</i> |
| MV | <i>Mitgliederversammlung</i> |
| STV | <i>Schweizerischer Turnverband</i> |
| ZGB | <i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch</i> |
| ZTV | <i>Zürcher Turnverband</i> |

3. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wo in den Statuten männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

Statuten der Eidg. Turnveteranengruppe Glatt- und Limmattal

Art. 1 Name, Sitz und Neutralität

- Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung Glatt- und Limmattal (ETVV G+L).
- Die am 11. Februar 1950 gegründete ETVV G+L mit Sitz in der Stadt Zürich ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB und als solcher der Eidgenössischen Turnveteranen-Vereinigung (ETVV) angeschlossen.
- Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

- Die ETVV G+L fördert den Sinn für Gemeinschaft, pflegt die Turnkameradschaft unter ihren Mitgliedern und zu den anderen Gruppen der ETVV und fördert das Interesse ihrer Mitglieder für die aktuellen turnerischen Belange.
- Sie führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) und nach Möglichkeit mindestens einen zusätzlichen Anlass zur Pflege der Kameradschaft durch.
- Sie kommt ihren Verpflichtungen gegenüber der ETVV nach und unterstützt diese in ihren Aktivitäten.
- Sie pflegt den Kontakt zum Zürcher Turnverband (ZTV) und zur Veteranenvereinigung des ZTV.
- Sie unterstützt den Schweizerischen Turnverband (STV) in seiner Tätigkeit zugunsten des Turnens.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Turnerinnen und Turner, die im Jahr der Aufnahme das 50. Altersjahr erreichen und eingetragenes Mitglied eines STV-Vereins sind, können gemäss *Aufnahmereglement ETVV Glatt- und Limmattal* als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich über eine langjährige turnerische Tätigkeit im Schweizerischen Turnverband (STV), seinen Verbänden und Vereinen oder über anderweitige spezielle Verdienste um das Turnwesen inklusive Spitzensport ausweisen können (beispielsweise mit entsprechender Ehrenmitgliedschaft).
- Für den am 5. Oktober 1962 gegründeten ETVV G+L-Chor gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 14.
- Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes jeweils an der MV.
- Die traditionelle Turnfreundschaft wird durch den Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen gepflegt.
- Austritte sind nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand spätestens per Ende September des entsprechenden Jahres schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der ETVV G+L nicht nachkommen oder in grober Weise gegen ihren Sinn und Zweck verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der MV ausgeschlossen werden.
- Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der ETVV G+L.

Art. 4 Organe

- Die Organe der ETVV G+L sind:
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV)
 - Vorstand
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 5 ETVV Delegiertenversammlung

- Die Beschlüsse der ETVV Delegiertenversammlung werden von der ETVV G+L aktiv mitgetragen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung (MV) hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl der Stimmezähler
 - Ehrung der verstorbenen Kameraden
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Abnahme Jahresbericht des Präsidenten
 - Wahl des Vorstandes und der GPK
 - Wahl des Präsidenten
 - Ehrungen
 - Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Statuten und Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Reglemente
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr (Ausnahme Art. 7 Auflösung oder Fusion).
- Die MV besteht aus den Mitgliedern der ETVV G+L inklusive Vorstand und GPK. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Es ist keine Stellvertretung möglich.
- Sofern von der MV nichts anderes beschlossen wird, wird offen abgestimmt bzw. gewählt.
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Die MV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- Die Mitglieder erhalten die schriftliche Einladung spätestens vier Wochen vor der Durchführung der MV. Sie kann, sofern die entsprechenden Adressen bekannt sind, auch elektronisch erfolgen.
- Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Die MV findet in der Regel bis Ende April statt. Die Wahl des Durchführungsortes liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV) findet auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

- Zwingend einzuberufen ist eine a.o. MV für die Beschlussfassung über die Auflösung der ETVV G+L oder über die Fusion mit einer anderen ETVV-Gruppe.
- Für die Auflösung oder für eine Fusion müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten votieren.
- Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen und Vorgaben gemäss Art. 6.

Art. 8 Anlässe zur Pflege der Kameradschaft

- Zusätzliche Anlässe dienen der Pflege der Kameradschaft. Sie werden vom Vorstand in eigener Kompetenz nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit lokalen Organisatoren durchgeführt. Finden sich keine Organisatoren, kann der Vorstand in Eigenregie aktiv werden.

Art. 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht im Normalfall aus mindestens vier Mitgliedern mit den folgenden Ressorts:
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Chef Finanzen
 - Chef Administration
- Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden an der MV jeweils für zwei Jahre gewählt.
- Die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten innerhalb des Vorstandes werden im „Pflichtenheft Vorstand ETVV G+L“ festgelegt.
- Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- Die Mitglieder der GPK werden an der MV jeweils für zwei Jahre gewählt.
- Die GPK prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet zuhanden der MV Bericht und Antrag.
- Die GPK prüft das Protokoll der MV und genehmigt es zuhanden des Vorstandes bzw. der MV.
- Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 11 Verbindungspersonen

- Mitglieder, die dem gleichen STV-Verein angehören, bestimmen aus ihren Reihen eine Verbindungsperson zum Vorstand ETVV G+L. Handelt es sich nur um ein einziges Mitglied übernimmt dieses die Funktion der Verbindungsperson.
- Die Verbindungspersonen werden vom Vorstand ETVV G+L bei wichtigen Geschäften/Themen (z.B. Statutenänderungen, Änderungen Aufnahmekriterien, usw.) konsultativ in die Vernehmlassung miteinbezogen.
- Die Verbindungspersonen unterstützen den Vorstand ETVV G+L in seiner Tätigkeit z.B. durch Weitergabe von Informationen an die Mitglieder.
- Verbindungspersonen prüfen Gesuche von beitragswilligen Turnerinnen und Turnern und leiten diese mit entsprechendem Antrag an den Vorstand ETVV G+L weiter.

- Informationsanlässe werden durch den Vorstand einberufen oder wenn es von mindestens der Hälfte der Verbindungspersonen schriftlich dem Vorstand ETVV G+L beantragt wird.

Art. 12 Finanzen

- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- Die Einnahmen bestehen in der Regel aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Zinserträgen
- Die Ausgaben bestehen in der Regel aus:
 - Mitgliederbeitrag an die ETVV
 - Kosten für Ehrungen
 - Pauschale zur freien Verfügung des Vorstandes
 - Spesen des Vorstandes inklusive Delegationen und Veranstaltungen gemäss Spesenreglement
 - Verwaltungskosten
 - Beitrag ETVV-Tagung
 - Beitrag an den ETVV G+L-Chor
- Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die MV festgelegt.
- Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.
- Für die Verbindlichkeiten der ETVV G+L haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 13 Ehrungen

- An der MV werden folgende Mitglieder geehrt:
 - Jubilare mit einem runden Geburtstag 75, 80, ff Jahre
 - Tagungsältester

Art. 14 ETVV G+L-Chor

- Der ETVV G+L-Chor ist selbstständig. Die ETVV G+L kann ihn mit einem jährlichen Beitrag unterstützen, der an der MV im Rahmen des ordentlichen Budgets genehmigt wird.
- Als Nachwuchssänger können auch Nichtmitglieder der ETVV G+L im Chor mitwirken, müssen aber Mitglied in einem STV-Verein sein. Sie können ohne Stimmrecht an MV und a.o. MV teilnehmen.
- Nachwuchssänger haben unabhängig von den finanziellen Verpflichtungen im ETVV G+L-Chor analog den übrigen Mitgliedern den Jahresbeitrag ETVV G+L zu bezahlen.
- Nach fünfjähriger, aktiver Chor-Mitgliedschaft besteht für Nachwuchssänger gemäss *Aufnahmereglement ETVV Glatt- und Limmattal* die Möglichkeit, Mitglied der ETVV G+L zu werden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- Statuten, Leitbild und Reglemente der ETVV bilden im Sinne eines übergeordneten Rechts ohne gegenteiligen Beschluss der MV integrierende Bestandteile dieser Statuten.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.
- Bei einer Auflösung der ETVV G+L werden Vermögen und Inventar zur Verwaltung und Aufbewahrung der ETVV übergeben. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren ein Nachfolge-Verein mit demselben Zweck, so ist diesem das Vermögen durch den ETVV auszuhändigen. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein Nachfolge-Verein, geht das Vermögen an die ETVV zur freien Verfügung über.
- Bei einer Fusion entscheidet die a.o. MV über die Verwendung des Vermögens.
- Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 2. April 2016 in Buchs genehmigt, treten per sofort in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 19. März 2011.
- Das an der MV vom 2. April 2016 in Buchs genehmigte *Aufnahmereglement ETVV Glatt- und Limmattal* bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Buchs, 2. April 2016

Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung Glatt- und Limmattal

Für den Vorstand

Walter Minder
Präsident

Brigitte Distel
Chef Administration